

Anordnung
über die Änderung und Ergänzung von Verträgen
zwischen Erzeugern und Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB).

Vom 27. November 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) wird zur Ergänzung des § 5 Abs. 5 Buchst. e der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93) folgendes angeordnet:

I.

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung eines Vertrages sind, nachdem sie der Bürgermeister bestätigt hat, an die zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), Zuckerfabriken oder Betriebe der WB Rohtabak zu richten. Diese haben den Antrag, wenn sie mit seinem Inhalt einverstanden sind, mit Zustimmungserklärung an die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei dem Rat des Kreises weiterzuleiten. Die Abteilung Erfassung und Aufkauf hat den Antrag zu prüfen; befindet sie ihn als gerechtfertigt, so hat sie die beabsichtigte Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu bestätigen.

(2) Die Abteilung für Erfassung und Aufkauf bei dem Rat des Kreises darf aber einem Anträge auf Änderung oder Ergänzung eines zwischen dem VEAB und dem Erzeuger abgeschlossenen oder eines für verbindlich erklärten Vertrages nur dann zustimmen, wenn es sich um Ertragsausfälle oder wesentliche Ertragsminderungen handelt, an denen der Erzeuger nachweisbar nicht schuld ist.

(3) Die Vertragsmenge ist nach Prüfung und Anerkennung des Schadens nur um soviel zu verringern, wie unter Berücksichtigung der Gesamtlieferung an der hundertprozentigen Erfüllung des Vertrages fehlt.

Beispiel:

Der Erzeuger A schloß einen Vertrag über die Ablieferung von 75 t Zuckerrüben ab. Infolge eines Unwetterschadens konnte er an die Zuckerfabrik trotz größter Anstrengung nur 67 t Zuckerrüben abliefern.

Nach der Bestimmung des Abs. 3 kann die Ertragsmenge um 8 t (das ist die Vertragsmenge 75 t minus Gesamtablieferung 67 t) verringert werden. Hätte jedoch die Gesamtablieferung 73 t betragen, dann kann die Vertragsmenge nur um 2 t verringert werden. "

II.

(1) Wurden vom Erzeuger mit Zustimmung der Anbauplankommission der Gemeinde in besonderer Umstände andere ablieferungs-pflichtige Kulturen, als im ursprünglichen Anbauplan vorgesehen war, angebaut, so hat die

Abteilung Erfassung und Aufkauf bei dem Rat des Kreises eine Nachveranlagung durchzuführen. Diese hat von dem tatsächlichen Anbau auszugehen. Die Höhe der Veranlagung richtet sich nach der Ablieferungsnorm des Betriebes.

(2) Sofern die Kulturen Tabak, Faserlein (einschl. Ölfaserlein), Hanf, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen nicht angebaut wurden, ist auch in Schlachtvieh, Milch und Eiern die Nachveranlagung nach den geltenden Normen nachzuholen. Diese tierischen Erzeugnisse sind in doppelter Höhe nachzuveranlagen, wenn an Stelle der vorerwähnten Kulturen nichtablieferungspflichtige Kulturen angebaut wurden.

III.

Gegen Erzeuger, die vorsätzlich den Anbauplan nicht eingehalten oder den Ertragsausfall oder die Ertragsminderung nachweisbar verschuldet haben, ist — unabhängig von der Nachveranlagung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen — das Strafverfahren einzuleiten.

IV.

(1) In den in dieser Anweisung genannten Fällen sind die Eintragungen in den Erzeugerkarteien und Lieferantenkarteien entsprechend der Nachveranlagung oder der Neufestsetzung der vertraglichen Ablieferungsverpflichtung zu ändern.

(2) Soweit es erforderlich ist, sind die Ablieferungsverträge aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen und sind Ablieferungsbescheide über die Nachveranlagung an die Erzeuger auszuhändigen.

V.

Über die Durchführung der Änderung oder Ergänzung der Verträge und der Aushändigung von Ablieferungsbescheiden ist dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke erstmalig bis zum 25. Januar 1953 und abschließend bis zum 25. April 1953 unter Angabe des Ausfalles der Flächen und Mengen, der Arten der Vertragskulturen und Angabe der dafür festgesetzten neuen Ablieferungsverpflichtungen in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu berichten.

VI.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schroder
Minister